

ARBEITSGEMEINSCHAFT DER KOMMUNALEN LANDESVERBÄNDE

**Städteverband
Schleswig-Holstein**

(federführend 2004)

**Schleswig-Holsteinischer
Landkreistag**

**Schleswig-Holsteinischer
Gemeindetag**

Städtetag Schleswig-Holstein • Reventouallee 6 • 24105 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Vorsitzender des Sozialausschusses
Herrn Andreas Beran

24105 Kiel, 27.09.04

Unser Zeichen: 32.00.01 ror
(bei Antwort bitte angeben)

Landeshaus

**Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 15/5019**

Entwurf eines Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen des Landes Schleswig-Holstein (Bestattungsgesetz-BestattG)

Sehr geehrter Herr Vorsitzender Beran,

wir danken Ihnen für die Gelegenheit, zu dem geplanten Bestattungsgesetz für Schleswig-Holstein nochmals ausführlich Stellung zu nehmen. Zu dem vorgelegten Gesetzentwurf haben wir folgende Anregungen und Bedenken:

I. Allgemeines:

Wir begrüßen ausdrücklich, dass unsere Vorschläge zum ersten Gesetzesentwurf immerhin teilweise Beachtung in der uns derzeit vorliegenden Entwurfsfassung gefunden haben. Speziell der Wegfall des §20 Abs. 3 (alt) trägt unseren Bedenken hinsichtlich einer Privatisierung von Friedhöfen Rechnung.

Bedauerlicherweise ist die Mehrzahl der von uns angeführten Änderungsvorschläge unberücksichtigt geblieben, obwohl die Umsetzung dieser Anmerkungen aus unserer Sicht als dringend geboten erscheint.

Wir können deshalb nur wiederholt auf unsere aktualisierten Kritikpunkte hinweisen, die im Weiteren ausgeführt werden.

II. Zu den Vorschriften im Einzelnen:

1. Zu § 2:

Nr. 1:

Städteverband
Tel.: 0431/570050-30
Fax: 0431/570050-35
eMail: info@staedteverband-sh.de
<http://www.staedteverband-sh.de>

Landkreistag
Tel.: 0431/570050-10
Fax: 0431/570050-20
eMail: info@sh-landkreistag.de
<http://www.sh-landkreistag.de>

Gemeindetag
Tel.: 0431/570050-50
Fax: 0431/570050-54
eMail: info@shgt.de
<http://www.shgt.de>

Hierzu wird in der Begründung ausgeführt, dass die Begriffe „Leiche“ und „Leichenteile“ in erster Linie im Hinblick auf die Frage der Bestattungspflicht (§ 14 Abs.1) bestimmt werden. Diese Einschränkung ist problematisch, da nur eine „Leiche“ auch der Leichenschaupflicht (§ 3) unterliegt. Da entsprechend der Begründung Skelette und mumifizierte Leichen nicht unter den Leichenbegriff fallen, erstreckt sich auf diese auch nicht die Verpflichtung zur Leichenschau. Da Mumifizierung innerhalb von Stunden und Skelettierung innerhalb von Wochen erfolgen kann, würden derartige Todesfälle einer Leichenschau nicht zugeführt und somit jeder Untersuchung entzogen werden. Dies würde eine erhebliche Beeinträchtigung der Rechtssicherheit bedeuten.

Nr. 5:

In der Begründung heißt es: *„Um Fehlgeburten oder Totgeborene handelt es sich nicht bei solchen Embryonen und Föten, die infolge eines Schwangerschaftsabbruchs keine Lebenszeichen aufweisen;...“*. In seltenen Fällen kommt es überwiegend aus medizinischer Indikation zu Schwangerschaftsabbrüchen in weit fortgeschrittener Schwangerschaft. Die Angehörigen trauern um diese verlorenen Kinder jedoch ähnlich wie bei Totgeborenen. Nach unserer Auffassung überzeugt es daher an dieser Stelle nicht, dass hier keine Bestattungspflicht vorgesehen ist.

Nr. 6:

Danach liegt ein nichtnatürlicher Tod dann vor, wenn der Tod durch Selbsttötung, einen Unglücksfall oder durch andere Einwirkungen, bei denen ein Verhalten einer oder eines Dritten ursächlich gewesen ist, eingetreten ist. Darüber hinaus heißt es in der Begründung zu Ziff. 6, dass hierzu auch der „Tod in relativ jungem Alter ohne bekannte oder bekanntermaßen zum Tode führende Vorerkrankung“ gehören kann. Die Polizei sei regelmäßig dann einzuschalten, „wenn Anhaltspunkte für ein nichtnatürliches Geschehen im Zusammenhang mit dem Todeseintritt vorliegen“ würden.

Es kommt dadurch zu einer Vermischung positiv festgelegter Kriterien („Anhaltspunkte“) und Negativkriterien („..... fehlen von.....“). Damit ist es bei der bekannten Problematik wieder nicht gelungen, die „verdächtigen“ Fälle sicher abzugrenzen. Vor allem aber werden wiederum all jene Fälle nicht erfasst, bei denen gesicherte Aussagen zur Todesursache – und damit zur Todesart – nicht getroffen werden können, bzw. das Nicht-Wissen des Leichenschauarztes durch abverlangte Scheingenauigkeit (s.u.) verdeckt wird. Die hinlänglich bekannte „Lücke“ in Leichenschauwesen, Kriminalistik und Rechtssicherheit wird damit zugunsten von Gesichtspunkten zur Arbeitsbelastung und Arbeitsökonomie der Ermittlungsstellen auch weiterhin bewusst in Kauf genommen.

Sinnvoll wäre es, dem Leichenschauarzt sowohl bei der Angabe zur Todesursache wie auch bei der Angabe zur Todesart ausdrücklich die Möglichkeit zu eröffnen, „nicht aufgeklärt“ bzw. „unbekannt“ anzugeben, um dadurch Nachforschungen zu ermöglichen.

Nr. 12:

Die in § 2 Nr. 12 definierten Hinterbliebenen sind nicht unserem Vorschlag entsprechend erweitert worden. Dadurch ist der Personenkreis, der bisher zur Abgabe einer Willensbekundung zur Einäscherung berechtigt war, stark eingeschränkt. Es ist zu mutmaßen, dass dadurch Angehörige, die dann keine Willensbekundung zur Einäscherung mehr abgeben dürfen, die Bestattung der Verstorbenen auf die Ordnungsbehörde abwälzen.

Die Nichtaufnahme unseres Vorschlags, dass bei mehreren Personen einer Rangfolge jeweils die ältere Person der jüngeren hinsichtlich der Bestattungspflicht und damit der Kostentragung vorgeht, führt zu keiner Arbeitsentlastung der Ordnungsbehörde, da weiterhin möglichst alle gleichrangig Verpflichteten zu ermitteln und zur Kostentragung heranzuziehen sind. Um sicherzustellen, dass im Falle einer ordnungsrechtlichen Bestattung

auf einen möglichst großen Personenkreis zurückgegriffen werden kann, sollte diese Ziffer wie folgt erweitert formuliert werden:

„Hinterbliebene sind die folgenden volljährigen Personen:

- 1. der Ehegatte, die Ehegattin,*
- 2. die Lebenspartnerin oder der Lebenspartner,*
- 3. die leiblichen und adoptierten Kinder,*
- 4. die Ehegatten der leiblichen und adoptierten Kinder,*
- 5. die Stiefkinder,*
- 6. die Ehegatten der Stiefkinder,*
- 7. die Enkel,*
- 8. die Ehegatten der Enkel,*
- 9. die Eltern,*
- 10. die Geschwister.*
- 11. die Stiefgeschwister,*
- 12 die Großeltern,*
- 13. die Verschwägerten,*
- 14. die Kinder der Geschwister,*
- 15. die Geschwister der Eltern,*
- 16. die Kinder der Geschwister der Eltern,*
- 17. die Verlobte/der Verlobte,*
- 18. die Lebensgefährtin oder der Lebensgefährte.*

Sind mehrere Personen einer Rangfolge vorhanden, so hat der ältere Angehörige das Vorrecht vor dem jüngeren Angehörigen. Soweit das Gesetz den Hinterbliebenen eine Pflicht auferlegt, sind sie in der hier bestimmten Reihenfolge zu ihrer Erfüllung verpflichtet; § 9 Abs. 2 Nr. 1 bleibt unberührt. Kommt für die Bestattungspflicht eine Mehrheit von Personen (Gleichrangigkeit) in Betracht, so geht jeweils die ältere Person der jüngeren hinsichtlich der Bestattungspflicht vor“.

Die vorgeschlagenen Ergänzungen der Ziffer 12 sind aus dem Bestattungsrecht in Hamburg (§§ 10, 22 Abs.4) sowie dem Bestattungsrecht in Brandenburg (§ 20 Abs. 1) entlehnt.

Nr. 13:

Das von der obersten Landesgesundheitsbehörde festgelegte Muster für die Todesbescheinigung ist insbesondere im Hinblick auf das zwischenzeitlich geltende Infektionsschutzgesetz zu überarbeiten.

2. Zu § 3 Abs. 3:

Danach hat „jede niedergelassene ärztliche Person im Falle einer Benachrichtigung die Leichenschau unverzüglich selbst durchzuführen“. Diese Regelung ist nicht sachgerecht. Die Leichenschau sollte nicht von demjenigen durchgeführt werden, der zuerst benachrichtigt wird, sondern von demjenigen, der die besten Erkenntnisse zur Todesursache und Todesart hat. Dies ist in der Regel der Hausarzt. Jede andere Regelung würde zu Scheingenauigkeit bei Todesursache und Todesart führen und damit die Gültigkeit und Verwertbarkeit der getroffenen Aussagen noch mehr beeinträchtigen, als dies bereits heute der Fall ist. Im Übrigen wäre dann die Umsetzung des §5 besser gewährleistet und §5 Abs.1 Satz 2 zum Teil überflüssig.

Von niedergelassenen Ärztinnen und Ärzten wird – einfühlbar – immer wieder beklagt, dass sie überfordert und vor nicht lösbare Probleme gestellt werden, wenn sie zu einer unbekanntem Leiche geholt werden und Angaben zur Todesursache und Todesart machen sollen.

Praktisch regelmäßig werden dann ungesicherte Verdachtsdiagnosen („..... wird schon so sein“) eingetragen.

3. Zu § 5:

In Abs. 1 Satz 1 stellt sich die Frage, wie ein Arzt auch bei sorgfältigster Untersuchung bei einer ihm unbekanntem Leiche die „Todesursache möglichst genau feststellen“ können soll.

Bezüglich der Durchführung der Leichenschau fehlt eine Angabe, bis wann diese spätestens durchgeführt werden soll. Nach § 5 Abs. 1 Satz 2 der Leichenverordnung ist die Leichenschau unverzüglich nach Eintritt des Todes von der nach § 4 zur Beschaffung der Todesbescheinigung verpflichtenden Person zu veranlassen und unverzüglich, *spätestens innerhalb von 24 Stunden nach der Benachrichtigung der Ärztin oder des Arztes, von dieser oder diesem vorzunehmen.*

Hier stellt sich weiter die Frage, inwieweit ein Arzt als Leichenschauer zu Ermittlungen verpflichtet werden kann, wie weit diese Befragungspflicht gehen soll und ob diese nicht die Kompetenz des Arztes überfordert.

In § 5 müsste auch die Frage geregelt werden, mit welchem Grad an Sicherheit und Gewissheit ein Leichnam als „identifiziert“ angesehen werden muss (Personalausweis, Fremdmittelung?). Nach erfolgter Identifizierung sollte der Leichnam vom Leichenschauarzt mit standardisierter Markierung am Körper mit Name, Vorname und Geburtsdatum bezeichnet werden (z. B. Knöchelband). Begründung: auf dem Weg von Leichenschau bis Erd- oder Feuerbestattung klafft eindeutig eine Lücke hinsichtlich der Identität des Leichnams; in Kiel sind im Krematorium jährlich 1-2 Fälle von Leichenverwechslungen aufgedeckt worden.

4. Zu § 6 Abs. 1 S.1:

Es gelten die o.a. Anmerkungen: skelettierte oder mumifizierte Leichen würden selbst dann nicht der Kripo gemeldet werden können, wenn sie Opfer einer Straftat geworden sind, da bei ihnen eine Leichenschau nicht durchgeführt werden muss. Eine Meldeverpflichtung sollte darüber hinaus auch dann bestehen, wenn die Todesart nicht sicher festgestellt werden kann.

5. Zu § 6 Abs.2:

Es ist zu begrüßen, dass im neuen Gesetz nicht mehr konkret der Umgang mit Infektionsleichen vorgeschrieben ist, sondern die Gesundheitsbehörde hier gemäß IFSG entscheiden kann. Es wird nun dem Amt für Gesundheit die Möglichkeit gegeben, den Bestattern einen Katalog von Maßnahmen bei meldepflichtigen Krankheiten vorzugeben. Unsinnige Manöver können unterbunden werden.

6. Zu § 7 Abs. 2:

§ 331 Abs. 5 der Dienstanweisung der Landesbeamten schreibt der Landesbeamtin/dem Landesbeamten vor, dass die landesrechtlichen Vorschriften über die Vorlage einer Todesbescheinigung zu beachten sind. Weder die derzeit gültige Vorschrift noch der Gesetzentwurf regeln, dass die Todesbescheinigung von der bestattungspflichtigen Person dem Standesamt (zusammen mit der Sterbefallanzeige) vorzulegen ist. Auf Seite 41 der Begründung wird zwar eine solche Regelung angesprochen, sie ist aber nicht in Nr. 4 der Bekanntmachung des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales vom 2. März 1999 (Amtsbl. 1999, Seite 127) festgeschrieben. Gesetzlich betrachtet gibt es keine verpflichtete Person, die dem Standesamt die verschlossene Todesbescheinigung vorzulegen hat.

Es sollte deshalb eine gesetzlich einwandfreie und durchsetzbare Verpflichtung der anzeigepflichtigen und bestattungspflichtigen Person (§ 33 PStG, §§ 7 Abs. 2, 14 Abs. 2 BestattG-E), beziehungsweise deren Bevollmächtigten/Beauftragten begründet werden.

7. Zu § 10 Abs. 1 und 3:

Bezüglich der Überführung einer Leiche in einen Leichenraum ist festzustellen, dass keine Regelung über den Transport der Leiche vorgesehen ist. Wir schlagen vor, an dieser Stelle § 9 der Leichenverordnung einzufügen.

In Abhängigkeit von Todesursache und Umgebungstemperatur kann die Fäulnis zum Teil „explosionsartig“ einsetzen, so dass beide angegebenen Fristen unbedingt reduziert werden müssen, z. B. auf 24 bzw. 48 Stunden.

8. Zu § 11 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1:

Wir weisen darauf hin, dass § 39 PStG nach dem PStRG-VE ersatzlos wegfallen soll. Hier stellt sich darüber hinaus die Frage, ob eine Beförderung auch mit einer Zurückstellungsbescheinigung (§§ 334 Abs. 1 Satz 2, 336 Abs. 1 Satz 1, 344 Abs. 2 Dienstanweisung der Standesbeamten) möglich sein kann. Mit der im Entwurf des Bestattungsgesetzes angesprochenen „Bescheinigung über die Beurkundung des Sterbefalls“ kann nach unserer Auffassung nur die Bescheinigung nach § 344 Abs. 1 Dienstanweisung Standesbeamte oder eine ausländische Bescheinigung (§ 11 Abs. 6 BestattG-E) gemeint sein. Ohne die Berücksichtigung einer Zurückstellungsbescheinigung könnte sich die Beförderung und damit die Bestattung verzögern.

Ferner soll die Leichenbeförderung von einer Gemeinde in eine andere nur zulässig sein, wenn bereits die Beurkundung erfolgt ist. Dies ist jedenfalls im Hinblick auf viele Umlandgemeinden von großen Städten schwer nachvollziehbar.

9. Zu § 11 Abs. 4 Satz 2:

Redaktionell sollte der Begriff „Institut für Anatomie“ in Übereinstimmung mit § 9 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzentwurfs in „Institut für Pathologie oder Rechtsmedizin“ gebracht werden.

10. Zu § 11 Abs. 6:

Dringend regelungsbedürftig ist, dass auch bei Auslandstodesfällen vor der Bestattung eine Leichenschau durchzuführen ist. Es sind mehrere nicht-natürliche Auslandstodesfälle bekannt, die nur deswegen auch in Deutschland kriminalpolizeilich recherchiert wurden, weil es sich um Feuerbestattungen mit der dann folgenden zweiten, amtsärztlichen Leichenschau gehandelt hat. Mit einer derartigen (zweiten) Leichenschau dürften niedergelassene Ärztinnen und Ärzte wegen der praktisch regelmäßig vorhandenen späten Leichenveränderungen oder Konservierungsartefakte überfordert sein.

11. Zu § 12 :

Der Transport von Urnen, insbesondere in Krematorien zu Friedhöfen ohne Krematorien erfolgt nicht wie in der Begründung angegeben „in üblicher Weise durch die Bestattungsunternehmen“, sondern durch Versand per Post oder DHL. Dies ist bei der Begründung des Gesetzes zu berücksichtigen.

12. Zu § 13 Abs. 1:

Diese Formulierung weicht von § 29 Abs. 3 PStV ab. Es sollte möglichst Übereinstimmung zwischen der personenstandsrechtlichen Anzeigepflicht (§ 32 PStG, § 29 Abs. 3 Satz 1 PStV) und der bestattungspflichtigen Verpflichtung bestehen.

Für die Bestattungspflicht von Totgeborenen sollte aufgrund des medizinischen Fortschrittes die Bestattungspflicht ab einem Gewicht von 500 g und nicht wie vorgesehen ab 1.000 g gelten (entsprechend den Empfehlungen der WHO).

13. Zu § 13 Abs. 2:

Viele Städte halten als Zentren verschiedene Einrichtungen vor, die auch von Einwohnern der umliegenden Gemeinden und Kreise genutzt werden. Es handelt sich dabei neben allgemeinen Einrichtungen hauptsächlich um solche, die der Krankenfürsorge dienen. Der Anteil der auswärtigen Menschen, die in diesen Einrichtungen versterben und deren Leichen ordnungsrechtlich behandelt werden müssen, liegt beispielsweise bei der Hansestadt Lübeck durchschnittlich bei etwa 15 % pro Jahr (unter Berücksichtigung der Jahre 2001 bis 2004 - erstes Quartal). Mithin haben diese Fälle auch einen Anteil an den Kosten, die die städtischen Haushalte in nicht unerheblichem Maße belasten (s. dazu auch Ziff. III.). Daher sollten die Wohngemeinden in den Fällen, in denen Hinterbliebene oder sonstige Verpflichtete sich nicht um eine Bestattung kümmern oder keine Verpflichteten vorhanden sind, an den Lasten, die dann entstehen, beteiligt werden.

Nach unserer Auffassung sollte Abs. 2 daher wie folgt formuliert werden:

„Für die Bestattung haben die Hinterbliebenen oder eine von der verstorbenen Person und zu Lebzeiten beauftragte Person oder Einrichtung zu sorgen (Bestattungspflichtige).

Sind die in Satz 1 genannten Personen nicht vorhanden, nicht bekannt, nicht rechtzeitig vor Ablauf der Bestattungsfrist zu ermitteln oder weigern sich diese Personen die Bestattung zu veranlassen und veranlasst keine andere Person oder Stelle die Bestattung, hat die Gemeinde, in deren Bezirk der Todesfall eingetreten ist oder die Leiche aufgefunden oder an Land gebracht wurde, für die Bestattung zu sorgen. Ist die Wohnortgemeinde bekannt, so hat diese der Sterbeortgemeinde die Bestattungskosten zu ersetzen. Als erstattungspflichtig gelten die Kosten einer jeweils ortsüblichen Zwangsbeisetzung.

Die Pflicht der nach Satz 1 Bestattungspflichtigen zur Erstattung der Kosten bleibt unberührt. Die sich aus anderen Vorschriften ergebenden Verpflichtungen zur Bestattung bleiben unberührt.“

Die vorgeschlagene Formulierung lehnt sich an Regelungen des Bestattungsrechtes in Bayern an. Durch die vorgeschlagene Formulierung wird eine gerechte Kostenteilung der Gemeinden in Schleswig-Holstein vorgenommen. Eine übermäßige Belastung der Zentren kann somit vermieden werden.

Darüber hinaus ergeben sich in diesem Zusammenhang weitere Problemstellungen:

Häufig kommt es vor, dass Personen zu Lebzeiten unter Betreuung gestanden haben. Der oder die Betreuerin ist meist im Falle des Ablebens noch im Besitz eines Sparbuches. Dieses Sparbuch wird nach Eintritt des Todes (womit die Betreuungszeit in der Regel beendet ist) dem zuständigen Amtsgericht ausgehändigt. In diesen Fällen ist es für die Gemeinden aussichtslos einen Antrag auf Nachlasspflegschaft zu stellen, um so die Beerdigungskosten aus dem vorhandenen Vermögen erstattet zu bekommen. Die Voraussetzungen für die Einrichtung einer Nachlasspflegschaft sind nicht gegeben, da es an einem Sicherheitsbedürfnis mangelt. Zur weiteren Begründung heißt es, dass die Aufgaben des Nachlasspflegers grundsätzlich nicht in der Begleichung von Rechnungen zu sehen sind, sondern in der Sicherung vorhandenen Nachlasses und der Erbenermittlung. Aus unserer Sicht stellt sich die

Frage, ob nach § 13 Abs. 2 Satz 2 den Gemeinden eine rechtliche Befugnis eingeräumt werden kann, gegen Vorlage der Bestattungsrechnungen an die entsprechenden Giro-/ Sparkonten heranzukommen.

Nach Auskunft unserer Mitgliedskommunen zeichnet sich immer mehr die Entwicklung ab, dass Angehörige, die ihr Erbe ausgeschlagen haben, trotz Leistungsfähigkeit nicht mehr für die Bestattungen aufkommen wollen. Eins der Hauptprobleme ist, dass diesen Personen verwaltungsseitig nicht verständlich gemacht werden kann, dass dies keine Konsequenzen auf die Bestattungspflichtigkeit hat. In der Folge sind schon jetzt zahlreiche verwaltungsrechtliche Prozesse zwischen pflichtigen Angehörigen und den Verwaltungen um die Kostentragungspflicht anhängig. Die Rechtsstreitigkeiten und der damit verbundene Verwaltungs- und Kostenaufwand wären durch eine entsprechende, in das Gesetz aufzunehmende Klarstellung von vornherein vermeidbar.

14. Zu § 14 Abs. 1:

Da sich die Beurkundung eines Sterbefalls länger verzögern (§ 36 PStG, §§ 332, 333 Dienstanweisung der Standesbeamten) und die Frist des § 16 Abs. 1 des Entwurfs des Bestattungsgesetzes dadurch überschritten werden kann, sollte in § 14 Abs. 1 auch die Zurückstellungsbescheinigung (§ 344 Abs. 2 Dienstanweisung der Standesbeamten) genannt werden.

15. Zu § 15 Abs. 3:

Liegt keine Willenserklärung über die Bestattungsart oder den Bestattungsort vor, bestimmen die Bestattungspflichtigen die Art der Bestattung. Es stellt sich die Frage, wie bei Unstimmigkeiten gleichrangig Bestattungspflichtiger zu verfahren ist. Die laufende Rechtsprechung sieht hier im Zweifel die Körperbestattung vor. Aus unserer Sicht ist es daher erforderlich, eine klare Regelung im Bestattungsgesetz zu treffen.

In den Fällen, in denen die Träger der Sozialhilfe die Notwendigkeit der Aufwendungen oder die Verpflichtung zur Bestattung nicht oder nicht in voller Höhe anerkannt haben, können sich in der Praxis Probleme ergeben. Die Ordnungsbehörden werden Bestattungen nur im notwendigen Umfang veranlassen. Eine erneute Prüfung einer weiteren Behörde über die Notwendigkeit und den Umfang der Bestattung ist damit entbehrlich. Es sollte daher im Gesetz folgende Formulierung in § 15 Abs. 3 Satz 3 gewählt werden:

„Hat die Gemeinde für die Bestattung zu sorgen, gelten die zur Erstattung an die Bestattungspflichtigen festgesetzten Beträge als notwendige Bestattungskosten i. S. d. § 15 BSHG. Eine Willensbekundung nach Satz 1 ist dabei zu berücksichtigen.“

16. Zu § 17 Abs. 1:

Ärztliche Personen des öffentlichen Gesundheitswesens der Kreise und kreisfreien Städte haben vor der Einäscherung eine zweite Leichenschau durchzuführen. Zuständig ist der Kreis oder die kreisfreie Stadt, in dessen oder deren Bezirk sich die zu untersuchende Leiche befindet. In der Begründung wird zwar dargestellt, dass die zweite Leichenschau in der Regel am Standort des mit der Feuerbestattung beauftragten Krematoriums durchgeführt werden wird. Gleichzeitig wird eingeschränkt, dass dies nur zutrifft, „...wenn die Leiche bereits dorthin transportiert worden ist“. Sollten Bestatter/innen oder Bestattungsunternehmer jedoch die zweite Leichenschau vor dem Transport wünschen, wird sie nicht abgelehnt werden können. Dies kann unter Umständen gerade in Flächenkreisen dazu führen, dass eine ärztliche Person des öffentlichen Gesundheitswesens überwiegend mit zweiten Leichenschauen beschäftigt ist. Aus diesem Grund sollte die zweite Leichenschau grundsätzlich am Standort des mit der Feuerbestattung beauftragten Krematoriums durchgeführt werden.

17. Zu § 17 Abs. 2:

Danach ist vor jeder Einäscherung eine zweite, amtliche Leichenschau durchzuführen. Diese hat sich zwar gem. § 3 Abs. 1 auf die Feststellung des Todes, des Todeszeitpunktes, der Todesart und der Todesursache zu erstrecken (Leichenschau), doch soll die Leichenöffnung nach Abs. 2 nur möglich sein, wenn Zweifel an der Richtigkeit der Todesart bestehen. Damit wird eine erhebliche Fehlerquote zur Todesursache – indirekt damit auch zur Todesart – bewusst in Kauf genommen (vgl. hierzu obige Anmerkungen zu § 2 Nr. 6). Rechtssicherheit und Validität des Leichenschauwesens „steht und fällt“ mit der Qualität der Ermittlungen zu Todesursache und Todesart, sei es durch die erste oder durch die zweite (amtliche) Leichenschau. Dies gilt für Schleswig-Holstein mit seiner hohen Einäscherungsquote (ca. 70-80% der Verstorbenen) erst recht.

18. Zu § 17 Abs. 5 Nr. 3:

Aus unserer Sicht kann auf die Angabe „letzter Wohnort“ verzichtet werden.

19. Zu § 17 Abs. 6:

Der Aufbewahrungszeitraum von Dokumentationsunterlagen sollte sich an der Ruhezeit orientieren und deshalb 20 Jahre betragen.

20. Zu § 20 Abs. 3:

Nach der vorgesehenen Definition zu der Neuanlegung, Erweiterung oder Belegung von privaten Bestattungsplätzen ist zu erwarten, dass aus Kostenersparnisgründen weitere private Bestattungsplätze durchgesetzt werden. Die Voraussetzungen für die Anlage und den Betrieb privater Bestattungsplätze müssen daher konkretisiert werden. Mindestens sollte zusätzlich gefordert werden, dass ein berechtigtes Bedürfnis oder Interesse für die Anlage eines privaten Bestattungsplatzes bestehen muss.

21. Zu § 21:

Friedhöfe sind von den Gemeinden zu widmen. Hier stellt sich insbesondere für kleinere Gemeinden die Frage, ob es Formvorschriften oder Vordrucke für die Widmung gibt.

22. Zu § 22 Abs. 2:

Wir lehnen diese Vorschrift ab. Angesichts der schwierigen finanziellen Situation der Kommunen kann einer Kostenbeteiligung im Falle nicht kostendeckender Erhebung von Benutzungsentgelten nicht zugestimmt werden. Der Friedhofsbetreiber muss grundsätzlich Preise/Gebühren erheben, die seine Kosten decken. Unabhängig davon ist die weitere Frage der Kostenbeteiligung für den Fall nicht geklärt, dass mehrere angrenzende Kommunen einen kirchlichen Friedhof gemeinsam nutzen.

23. Zu § 24:

Die Grabgestaltung sollte ausschließlich im Gestaltungsspielraum der Friedhofsträger liegen und keiner Regelung im Bestattungsgesetz unterliegen.

24. Zu § 25 Abs. 1:

Die Formulierung sollte präziser sein und die Ordnungsbehörde des Beisetzung- bzw. Ausgrabungsortes benennen. Bei der Ausgrabung oder Umbettung einer Leiche ist nach unserer Auffassung auch zu beachten, ob bei der betreffenden Leiche eine Infektionskrankheit ursächlich für den Tod war. Da es allein Amtsärzten gestattet ist, in vertrauliche Teile von Todesbescheinigungen Einblick zu nehmen, wäre die jeweilige Gesundheitsbehörde mindestens zu beteiligen.

Um die Totenruhe wirklich nur in begründeten Fällen zu stören, müssen Ausgrabungen und Umbettungen von Urnen durch den Friedhofsträger generell genehmigungspflichtig sein.

25. Zu § 27 Abs. 2:

Bei den von der Gemeinde wahrzunehmenden Aufgaben nach dem Bestattungsgesetz handelt es sich fast ausschließlich um klassische Gefahrenabwehraufgaben. Es wird ergänzend zu diesem Gesetz der Abschnitt III des LVwG (insbesondere Zwangsmittel, Zwangsmaßnahmen) anzuwenden sein, womit die Gemeinde sich im Bereich der Weisungsangelegenheiten als örtliche Ordnungsbehörde befindet. Die in § 27 Abs. 2 geregelte Zuweisung als pflichtige Selbstverwaltungsaufgabe muss somit dahingehend geändert werden, dass die Bürgermeister und Amtsvorsteher diese Aufgabe als Weisungsaufgabe wahrnehmen. Die Zuweisung zu einer pflichtigen Selbstverwaltungsaufgabe würde auch dazu führen, dass z. B. die Landesverordnung über Verwaltungsgebühren und die VVKO nicht mehr anwendbar sind. Jede Kommune müsste sich per Satzung nach dem KAG eine Rechtsgrundlage schaffen, um Gebühren und Auslagen, z.B. für Bescheinigungen, Genehmigungen, Leichenpässe und sonstige Anordnungen erheben zu können. Damit würde eine weitere Vorschriftenflut entstehen.

26. Zu § 29 Abs. 1:

Hier sollte eine weitere Ziffer aufgenommen werden, um sicherzustellen, dass die Pflicht zur Bestattung aus § 13 Abs. 2 erfüllt wird. Wir schlagen deshalb folgende Formulierung vor:

„...als verantwortliche Person entgegen § 13 Abs. 2 nicht oder nicht rechtzeitig für die Bestattung sorgt.“

Ferner sollte folgender Tatbestand aufgenommen werden:

„... entgegen § 25 ohne Genehmigung der zuständigen Behörden eine Leiche ausgräbt oder umbettet.“

III. Weitere Anmerkungen:

1. **Auch nach der Begründung zum neuen Gesetzentwurf soll das Gesetz erst nach einer mehrmonatigen Übergangszeit in Kraft treten, damit es bei den Kreisen, Gemeinden und in den Fachkreisen bekannt wird. Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass es vor dem Hintergrund der kommunalen Finanzen absolut inakzeptabel ist, ein weiteres Aufschieben des Gesetzes und damit weitere Kostenbelastungen der Kommunen hinzunehmen.**

Wie die nachfolgende Tabelle verdeutlicht, haben sich die von den Städten zu tragenden Bestattungskosten nach dem OVG-SH-Urteil 2L 158/01 vom 16.09.2002 in nicht mehr tragbaren Ausmaßen erhöht:

Bestattungskosten in €

| | Lübeck | Norderstedt | Flensburg | Neumünster |
|------|--------|-------------|-----------|------------|
| 2001 | 99.318 | 14.437 | 8.400 | 33.961 |

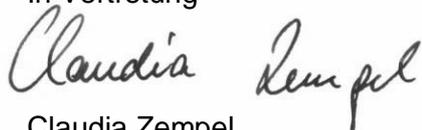
| | | | | |
|-------------------|---------|--------|--------|--------|
| 2002 | 98.785 | 13.305 | 17.200 | 50.512 |
| 2003 | 164.650 | 27.517 | 45.200 | 70.115 |
| Hochrechnung 2004 | 300.258 | 34.504 | 92.500 | 82.599 |

Deshalb erwarten wir, dass mindestens § 13 des Gesetzes am Tag nach der Verkündung in Kraft tritt.

2. Wir weisen auf die Vorschriften des GDG hin, wo in § 11 i.V.m. § 3 GDG die Zuständigkeit eindeutig dem öffentlichen Gesundheitsdienst zugewiesen ist.
3. § 13 der Leichenverordnung (Versorgung von Leichen) wurde nicht aufgenommen. Wir bitten um Aufnahme einer ähnlichen Regelung in das Bestattungsgesetz.

Angesichts der Fülle von Anregungen und Bedenken, die wir vortragen, möchten wir Ihnen nochmals ausdrücklich ein Gespräch anbieten, um evtl. Fragen und Probleme unmittelbar diskutieren zu können.

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung



Claudia Zempel
Dezernentin